

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.12.2016 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Stadtkyll - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Stadtkyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss :

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie

2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigefügt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Konzept über die Wahrnehmung der Aufgabe "Tourismus in der VG Obere Kyll"

Sachverhalt:

Nachdem der Ausschuss für Organisation und Finanzen der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen (OG Stadtkyll) gemeinsam die verschiedenen Aspekte bzgl. der zukünftigen Wahrnehmung der Aufgabe „Tourismus in der VG Obere Kyll“ erörtert und beraten haben, wurde für den Ortsgemeinderat folgende Empfehlung ausgesprochen:

➤ **Konzept:**

Das Konzept, wurde dem Verbandsgemeinderat in den wesentlichen Eckpunkten vorgestellt.

Die Vertreter der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde Stadtkyll verständigten sich auf einzelne Eckpunkte, welche aus der beigefügten Präsentation ersichtlich sind.

Auf Grund der sehr eingeschränkten zeitlichen Schiene, konnten nur Eckpunkte bzgl. der zukünftigen Konzeption vorgeschlagen werden. Die Einzelheiten sind nach der Neuausrichtung sodann mit der Politik - unter Einbindung privater Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe - einvernehmlich festzulegen.

➤ **Finanzierung:**

Unter Berücksichtigung des beabsichtigten Konzeptes, wird die Wahrnehmung der Aufgabe Tourismus in den kommenden Jahren rd. 150.000 € kosten. Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung verständigte man sich darauf, dass die Ortsgemeinde Stadtkyll sich an den laufenden Kosten mit einem Beitrag von 50.000 € beteiligt.

Daneben soll sich an den Kosten für den Umbau mit 6.500 € beteiligt werden.

Die Refinanzierung dieser Kosten kann bei der Ortsgemeinde Stadtkyll u. a. aus dem Gästebeitrag erfolgen

Auch werden die Leistungen, welche für das Waldjugendcamps erbracht werden, entsprechend der bisherigen Vergütung des Verkehrsvereins getragen.

➤ **Rechtsform:**

Die Finanzierung des Konzeptes ist grds. nur im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und der Verbandsgemeinde Obere Kyll möglich.

Die verschiedenen Rechtsformen und deren Ausgestaltung wurden dargestellt. Vor allem stellte man die Formen des Zweckverbandes und des Regiebetriebes dar und der damit einhergehenden Möglichkeit der Gewährleistung eines Mitspracherechtes aller Beteiligten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufgabe als Regiebetrieb wahrzunehmen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 01.12.2016 wurde zwischenzeitlich bereits ein Ausschuss für Tourismus gebildet. In diesem Ausschuss sind entsprechend der anteiligen Finanzierungsregelung 3 Mitglieder aus der Ortsgemeinde Stadtkyll vertreten.

Beschluss:

Nach eingehender und intensiver Beratung fasst der Ortsgemeinderat auf Empfehlung des Ausschusses für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen folgenden Beschluss:

➤ **Eckpunkte Konzept:**

Das vom Projektteam vorgestellte Konzept wurde vom Ortsgemeinderat angenommen und bestätigt.

➤ **Finanzierung:**

Die Verbandsgemeinde übernimmt alle Kosten aus dem Konzept, wobei eine Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde bei folgenden Punkten vorgesehen ist:

- Kostenerstattung für Vermarktung WJC – ca. 13.000 €
- Übernahme anteiliger Kosten für den Tourismus i. H. v. 50.000 € in den Jahren 2017 und 2018
- 50 % Anteil am Umbau der TI Stadtkyll – 6.500 €

Der Vorsitzende wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde abzuschließen.

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes ist der Erlass einer Gästebeitragssatzung ab dem 01.01.2017 anstelle der bisherigen Kurbeitragssatzung erforderlich geworden.

Der Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Generationen hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 24.11.2016 nochmals ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt und den Satzungsentwurf und die zugrundeliegende Beitragskalkulation abschließend erörtert.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den vorgelegten Satzungsentwurf zu beschließen mit der Maßgabe, in die Kalkulation für die Fremdenverkehrseinrichtungen einen Wert von 75.000 € einfließen zu lassen. Ferner wird empfohlen, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Entrichtung des Gästebeitrages zu befreien.

Diesem Beschlussvorschlag sind der Entwurf einer entsprechenden Satzung sowie die zugrundeliegende Beitragskalkulation als Anlagen beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung über die Erhebung eines

Gästebeitrages in der Ortsgemeinde Stadtkyll gemäß dem beigefügten Entwurf.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Ebenso bedingt durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist die derzeitige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages ab dem 01.01.2017 nicht mehr rechtmäßig.

Die Deckung des entstehenden Aufwands für den Fremdenverkehr wird in zukünftigen Jahren ausschließlich über den Gästebeitrag erfolgen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung aufzuheben zum 31.12.2016.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Ortsgemeinde Stadtkyll gemäß dem beigefügten Entwurf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 ist Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen.

Im Wesentlichen stellt sich der Entwurf wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt

Bei Gesamterträgen von 3.096.797 € und Gesamtaufwendungen von 2.778.514 € weist der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von 318.283 € aus.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

2. Finanzhaushalt

Bei ordentlichen Einzahlungen von 2.785.480 € und ordentlichen Auszahlungen von 2.364.135 € verbleibt ein positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 421.345 €, der die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 196.500 € finanziert.

Die Mindesttilgung nach dem KEF-Vertrag in Höhe von 70.899 € gelingt ebenfalls. Der positive Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.570 € führt, gemeinsam mit dem vorstehend erwähnten positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, zu einem Finanzmittelüberschuss von 436.915 €. Dieser ermöglicht – neben der bereits erwähnten Finanzierung der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten – die Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung im Betrag von insgesamt 240.415 €.

3. Verbindlichkeiten

Die Investitionskreditverbindlichkeiten können um rd. 196.500 € von 1.105.429 € (zum 01.01.2017) auf 908.959 € (31.12.2017) reduziert werden.

Die Liquiditätskreditverbindlichkeiten können um 240.415 € von 2.377.551 € (zum 01.01.2017) auf 2.137.136 € (31.12.2017) reduziert werden.

4. Investitionen

Lediglich die Herstellung der Zuwegung mit Verbundpflaster zu den Toiletten und zum seitlichen KÜcheneingang beim Haus Wirftal ist vorgesehen.

Die dafür notwendigen Auszahlungen in Höhe von 7.000 € sind aus den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Grundstücksverkaufserlöse) finanziert, sodass eine Investitionskreditaufnahme nicht erforderlich ist.

5. Steuersätze

Die Steuersätze werden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im Übrigen darf auf den vorgelegten Entwurf verwiesen werden.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgenden Änderungen:

Die Erhöhung der Kreisumlage von 1 % von 44 v. H. auf 45 v. H. soll im Haushaltsplan und – satzung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreistag am vergangenen Montag noch eingearbeitet werden.

Die mit der Verbandsgemeinde getroffenen Vereinbarungen zum Produkt Waldjugendcamp und zum Produkt Tourismusförderung führen zu den aus den der Sitzungsvorlage beigefügten und ersichtlichen Veränderungen in diesen Produkten und im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt, wobei in den Jahren 2019 + 2020 nur eine Kostenbeteiligung von 27.000 € berücksichtigt werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

1. Ergebnishaushalt

Bei Gesamterträgen von 3.106.797 € und Gesamtaufwendungen von 2.846.714 € weist der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss von nunmehr 260.083 € (gegenüber bisher 318.283 €) aus.

Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

2. Finanzhaushalt

Bei ordentlichen Einzahlungen von 2.795.480 € und ordentlichen Auszahlungen von 2.432.335 € verbleibt ein positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 363.145 €, der die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 196.500 € finanziert.

Die Mindesttilgung nach dem KEF-Vertrag in Höhe von 70.899 € gelingt ebenfalls. Der positive Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.570 € führt, gemeinsam mit dem vorstehend erwähnten positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, zu einem Finanzmittelüberschuss von 378.715 €. Dieser ermöglicht – neben der bereits erwähnten Finanzierung der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten – die Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung im Betrag von insgesamt 182.215 € (gegenüber bisher 240.415 €).

Antrag:

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde ein Antrag gestellt, für den Abriss des ehemaligen Kindergartens einen Betrag von 50.000 € im Haushalt einzustellen. Auf Grund dieses Antrages wurden die unterschiedlichen Auffassungen der Ausschüsse zu diesem Thema nochmals erörtert und beraten. Abschließend wurde dem Antrag zugestimmt.

Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 12, Flurstück 3/4

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 12, Flurstück 3 /4.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Stadtkyll. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben, da es sich vorliegend nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Das Vorhaben kann jedoch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, da es der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des rechtmäßig errichteten Wohngebäudes (ehemaliges Forsthaus) dient.

Im Gebäude sollen Maschinen und Gerätschaften für den Winterdienst und die Pflege des Grundstückes untergebracht werden.

Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun wurde am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme steht jedoch noch aus.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Geräteschuppens zur Unterbringung von Maschinen und Geräten auf dem Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 12, Flurstück 3 /4 und erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zu diesem Antrag.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**Rechtsangelegenheiten:****Unterhaltung der Ufermauern im Bereich der Wirft****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand bei dem Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit bzgl. der Unterhaltung der Ufermauern im Zuge der Wirft.

Freigabe Pressemitteilung:

Harald Schmitz, Ortsbürgermeister